

1. INFORMATORISCHER GESAMTPREIS / PREISZUSAMMENSETZUNG      Nachstehend finden Sie den informatorischen Gesamtpreis der Stadtwerke Burg GmbH im oben bezeichneten Netzgebiet.

	Netto	Brutto
Informatorischer Gesamtgrundpreis	108,02 €/Jahr	128,54 €/Jahr
Informatorischer Gesamtarbeitspreis	4,50 Cent/kWh	5,35 Cent/kWh

Der informatorische Gesamtpreis, bestehend aus einem Gesamtgrundpreis und einem Gesamtarbeitspreis, setzt sich inhaltlich zusammen aus dem Energiepreis und weiteren separaten Preisbestandteilen gemäß Ziff. 2.0 und 3.0.

2. VEREINBARTER ENERGIEPREIS

Der vereinbarte Energiepreis setzt sich zusammen aus

a) dem Grundpreis in Höhe von	58,36 €/Jahr	b) dem Arbeitspreis in Höhe von	3,10 Cent/kWh
Energiewendebonus:	-0,80 Cent/kWh	Dieser Preis enthält die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inkl. SLP-Bilanzierungsumlage, Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes, Konvertierungsentgelt, sowie Konvertierungsumlage).	

3. PREIS UND PREISBESTANDTEILE / ZUKÜNFTIGE STEUERN, ABGABEN UND SONSTIGE HOHEITLICH AUFERLEGTE BELASTUNGEN / PREISANPASSUNGEN NACH BILLIGEM ERMESSEN

3.1. Der Preis nach Ziffer 2.0. erhöht sich um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der Anreizregulierungsverordnung (AReG), der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 AReG angepassten Erlösobergrenze. Die derzeitige Höhe der Netzentgelte für das oben bezeichnete Netzgebiet ergibt sich wie folgt:

Stufe	Jahresarbeit Untergrenze (in kWh)	Jahresarbeit Obergrenze (in kWh)	Grundpreis (in €/a)	Arbeitspreis der abgegoltenen Arbeit (in Cent/kWh)
3	4.001	10.000	28,08	1,6936
4	10.001	25.000	35,88	1,6157
5	25.001	50.000	79,68	1,4402

- a) Änderungen der Netzzugangsentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.  
 b) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzten Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z.B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.  
 c) Ziff. 3.1. lit.b) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze der dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreiber, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben  
 d) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziff. 3.1 lit. b) und lit. c) werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst. Dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.  
 e) Wird der Grundpreis (Netz) nach Ziffer 3.1. jährlich erhoben, berechnet der Lieferant das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgeltes.

3.2. Der Grundpreis nach Ziffer 3.1. erhöht sich weiter um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführenden Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt diese Entgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der Anreizregulierungsverordnung (AReG) der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 AReG angepassten Erlösobergrenze. Die derzeitige Höhe der Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung beträgt:

13,78 €/a

- a) Die Regelungen in Ziffer 3.1. lit. a) bis d) finden entsprechend Anwendung.  
 b) Der Lieferant berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte.

3.3. Der Arbeitspreis nach Ziffer 3.1. erhöht sich weiter um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Höhe. Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz in der jeweils gültigen Höhe. Die derzeitige Höhe der Konzessionsabgabe beträgt derzeit für das oben bezeichnete Netzgebiet:

0,03 Cent / kWh

3.4. Die Preise nach Ziff. 3.1. bis 3.3. sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Energiesteuer, von derzeit in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

0,55 Cent / kWh

sowie- auf die Nettopreise und Energie-  
steuer- Umsatzsteuer von derzeit ...

19 %

3.5. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 3.1. bis 3.4. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 2.0. um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

3.6. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 3.1. und 3.5. zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

3.7. Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 2.0. – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben nach Ziffer 3.1-3.3 und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 3.5. sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Energie- und Umsatzsteuer nach Ziffer 3.4. – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 2.0. genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 2.0. seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 3.7. bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 3.7. erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

3.8. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 03921-918418 oder im Internet unter [www.stadtwerke-burg.de](http://www.stadtwerke-burg.de)